

Gemäss beiliegender Liste
der Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 21. Dezember 2012 BB-cw/AfU278

**Anpassung der „Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums“
an das Bundesrecht; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Der Regierungsrat erliess mit Beschluss vom 7. März 2006 die „Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern“ (im Folgenden „Richtlinien“). Es handelt sich dabei um behördenverbindliche kantonale Richtlinien, die die Vollzugspraxis für die Ausscheidung der Gewässerräume in den Gemeinden aufzeigt. Die Richtlinien stützen sich auf Artikel 21 der Eidgenössischen Verordnung über den Wasserbau. Gemäss dieser Bestimmung haben die Kantone den Raumbedarf der Gewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, festzulegen und diesen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit zu berücksichtigen. Mit Inkrafttreten des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 stützen sich die Richtlinien auch auf Artikel 12 Absatz 3 dieses Gesetzes ab.

Im Kanton Uri ist die Ausscheidung von Gewässerräumen in der kommunalen Nutzungsplanung schon weit fortgeschritten. Rund die Hälfte der Gemeinden hat die Gewässerräume in ihrer Nutzungsplanung bereits ausgeschieden. Diese frühzeitige Ausscheidung von Gewässerräumen rührt insbesondere daher, dass der Kanton Uri im Jahr 2005 und in früheren Jahren von grossen Hochwasserereignissen heimgesucht wurde und die Ausscheidung von ge-

nügend grossen Gewässerräumen eine der wichtigsten und kostengünstigsten planerischen vorsorglichen Hochwasserschutzmassnahmen darstellt.

Mit Inkrafttreten des geänderten Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes am 1. Januar 2011 und der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung am 1. Juni 2011 werden die Gewässerräume auf Bundesebene konkreter geregelt und u. a. auch auf stehende Gewässer ausgeweitet. Die kantonalen Richtlinien enthalten zwar keine grundsätzlichen Widersprüche zur revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, da insbesondere die gleichen Bemessungsgrundlagen gelten (Schlüsselkurve). Eine Aktualisierung der Richtlinien ist aber insbesondere in den folgenden Punkten notwendig:

- Berücksichtigung stehende Gewässer
- Erweiterte Gewässerräume in bestimmten Schutzgebieten
- Übernahme der Regelungen zu den Fruchtfolgeflächen
- Regelung der Kleingewässer im Siedlungsgebiet
- Gewässerraum-Ausscheidung in den Sömmerungsgebieten und im Wald
- Gewässerraum-Ausscheidung bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern
- Abstimmung mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz in den Bereichen Bauabstand, Baulinien bei eingedolten Gewässern, Bestandesgarantie, Anwendung Grundnutzung und überlagernde Nutzung
- Weitere Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse der Bundesbehörden

In die Richtlinien sollen aber keine weitergehenden Bestimmungen zu den Gewässerräumen einfließen. Ziel der Anpassung bzw. Aktualisierung der Richtlinien ist lediglich die Darstellung des rechtskonformen Gewässerraumvollzugs.

Die Richtlinien bieten für die Planungsbüros und die Gemeinden wertvolle Hinweise und Beispiele für die Ausscheidung von Gewässerräumen im Rahmen der Nutzungsplanung. Wie bereits erwähnt, hat bereits rund die Hälfte der Urner Gemeinden gemäss diesen Richtlinien die Gewässerräume in ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Mehrere Gemeinden sind zurzeit aktiv an der Revision ihrer Nutzungsplanung, in dessen Rahmen auch die Ausscheidung der Gewässerräume gemäss Bundesrecht vorzunehmen ist. Die Richtlinien haben sich bewährt und werden inhaltlich durch das neue Planungs- und Baugesetz nicht abgelöst. Sie führen auch zu einer gewünschten Harmonisierung des Gewässerraumvollzugs im Kanton Uri.

Der Regierungsrat fällte am 11. September 2012 einen strategischen Entscheid im Zusammenhang mit den hängigen Fragen rund um die Ausscheidung von Gewässerräumen. Die Gemeinden und Korporationen sind über diesen Entscheid informiert worden. Im Rahmen

dieses Grundsatzentscheids des Regierungsrats hat dieser die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion beauftragt, die Gewässerraum-Richtlinien zu aktualisieren und an das neue Bundesrecht anzupassen. Dabei wurden die kantonalen Fachstellen für Raumentwicklung, Landwirtschaft, Wasserbau und Umweltschutz im Rahmen einer Arbeitsgruppe einbezogen.

Der Regierungsrat nahm am 18. Dezember 2012 die so bereinigten Richtlinien zur Kenntnis. Er beauftragte die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, die Richtlinien in die Vernehmlassung zu geben und sie nach erfolgter Auswertung der Vernehmlassung dem Regierungsrat vor dem Sommer 2013 zum Erlass zu unterbreiten.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie um Ihre Stellungnahme zu den beigelegten und an das Bundesrecht angepassten „Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums“.

Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme bis zum **30. April 2013**. Sie möchten diese bitte an die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion richten. Sie können Ihre Stellungnahme auch per E-Mail an die Adresse afu@ur.ch eingeben.

Die Vernehmlassungsunterlagen befinden sich auch auf der kantonalen Homepage unter www.ur.ch.

Freundliche Grüsse

Barbara Bär, Regierungsrätin

Beilagen

- Richtlinien
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

Kopie an

- Baudirektion
- Justizdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Tiefbau
- Amt für Umweltschutz